

**Satzung
über den Beitragssatz
zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der
Gemeinde Dornheim für die im Haushaltsjahr 2009 realisierten
Investitionsaufwendungen in Dornheim
vom 20.10.2010 (Ausfertigungsdatum)**

Auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Dornheim zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen vom 26.05.1997, zuletzt geändert am 18.09.2008, beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über den Beitragssatz:

§ 1 Beitragssatz

Für die im Jahr 2009 in Dornheim getätigten Aufwendungen zu den Investitionsmaßnahmen „Gehwegbau/Straßenbeleuchtung 1. Bauabschnitt Ortsdurchfahrt Dornheim“, „Anbindung Gemeindegasse/ Gehwege“, „investive Kostenbeteiligung Straßenoberflächenentwässerung WAZV 1. Bauabschnitt Ortsdurchfahrt Dornheim Regenüberlaufbecken Dorfplatz“ wird der Beitragssatz entsprechend der Satzung der Gemeinde Dornheim zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen auf

0,37212223 €/m² gewichtete Fläche

festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dornheim, den 20.10.2010

Gemeinde Dornheim


Burkhard Walther
Bürgermeister



Die Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dornheim für die im Haushaltsjahr 2009 realisierten Investitionsaufwendungen in Dornheim vom 20.10.2010 wurde am 30.10.2010 im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ öffentlich bekannt gemacht.